

---

# Steuerreform 2015

## Änderungen bei Barumsätzen

### Registrierkassenpflicht

13. Beratertag - 26.11.2015

Wien, Hofburg

Karl G. Aller - KGA Institute - sales & more

# Steuerreform 2015 - Barumsätze

---

- Änderungen bei Einzelaufzeichnung
- Änderungen bei Belegausstellung
- Registrierkassenpflicht
  - Änderungen BAO 131 und 132, RKSVO, BarUV 2015, Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, RKL 2012

# Steuerreform 2015 - Barumsätze

- Betroffen davon:
  - Mindestens 200.000 bestehende Kassenplätze in A
  - 150.000 - 200.000 weitere Betriebe (EPU's, Freiberufler, Gemeinden, etc.) in A
  - Eventuell viele Firmen mit Warenwirtschaftssystem, die zwar Barfakturen ausdrucken aber kein Kassenmodul haben
  - Ausgenommen Betriebe mit mehr als 30 Kassenplätze

# Einzelaufzeichnung, Beleg, Registrierkasse

- Die Neuerungen betreffen nur BAR-Umsätze !
  - Die Registrierkassenpflicht hat NICHTS mit der bestehenden doppelten Buchhaltung, der bestehenden EARE und mit der ordnungsgemäßen Führung des Kassabuches zu tun.
- Barumsätze sind:
- Umsätze, bei den das Entgelt bar geleistet wird aber auch
  - Zahlungen mit Barschecks
  - Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte
  - anderen elektronische Zahlungsformen wie z.B. mittels Mobiltelefon, PayLife Quick
  - Zahlung mit Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen
- Keine Barumsätze sind Überweisungen mittels E-Banking und Erlagschein

# Registrierkassenpflicht

## Betroffen ist:

- Jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt)
- Ausnahme:
  - vollpauschalierte Landwirte
  - Gemeinnützige Vereine - ausgenommen deren Feste dauern nicht mehr als 48 Stunden insgesamt p.a. betragen - hier ist mit einem Feststellungsbescheid auch eine Grenze von 40 KEUR möglich.
  - Bund, Land, Gemeinden (Körperschaften), wenn deren Barerlöse unter deren Hoheitsgebiet fällt - Achtung: nicht z.B. gemeindenahе Betriebe  
[AbgabenrechtlichBegünstigteKörperschaften.pdf](#)
- der Umsätze von über € 15.000,-
- UND davon Barumsätze von über € 7.500,- je Betrieb macht

# Registrierkassenpflicht

---

## ■ Beginn der Registrierkassenpflicht

- Im 4. Monat nach Überschreiten der Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz UND Barumsatz)
- → ab 1.1.2016, wenn Grenzen per 30.9.2015 überschritten sind
- Ausnahme - wenn Betrieb 2016 geschlossen wird

## ■ Ende der Registrierkassenpflicht

- Bei Unterschreiten der Umsatzgrenzen, wenn aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht wieder überschritten werden
- → ab Beginn des Folgejahres

# Registrierkassenpflicht

---

- Beginn der Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016
- Registrierkassensicherheits-VO ab 1.1.2017

Grund: Risiko bei Kassen ohne Sicherheitssystem/Manipulationsschutz

(Löschen von x % der Umsätze, Löschen von Umsätzen von Mitarbeiter x, nachträglich erstellte „ordnungsgemäße“ Wunschbons, Nachstornos von Rechnungen ohne Nr., Bonierung nur bei Wunsch nach Rechnung, ...)

# Registrierkassenpflicht



Nein

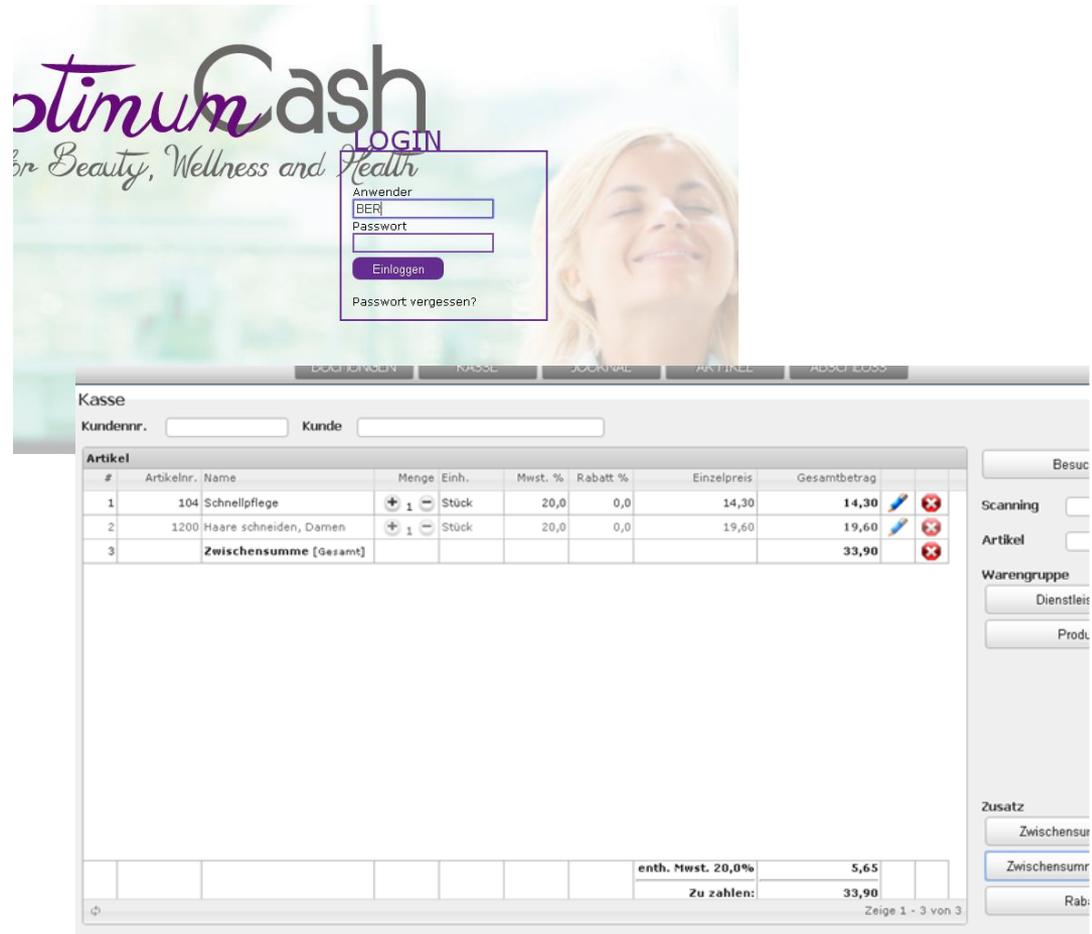


Nein



Vielleicht

# Registrierkassenpflicht



**stimulum Cash**  
for Beauty, Wellness and Health

**LOGIN**

Anwender: BER  
Passwort:   
Einloggen  
Passwort vergessen?

**Kasse**

Kundenr.:  Kunde:

#	Artikelnr.	Name	Menge	Einh.	Mwst. %	Rabatt %	Einzelpreis	Gesamtbetrag		
1	104	Schnellpflege	1	Stück	20,0	0,0	14,30	14,30		
2	1200	Haare schneiden, Damen	1	Stück	20,0	0,0	19,60	19,60		
3	Zwischensumme [Gesamt]							33,90		

enth. MwSt. 20,0% 5,65  
**Zu zahlen: 33,90**

Zeige 1 - 3 von 3

Buttons: Besuch, Scanning, Artikel, Warengruppe, Dienstleis, Prod., Zusatz, Zwischensumme, Zwischensumme, Rab:

StandAlone oder noch besser CloudLösungen ja !!

# Stichtage

---

**Ab 1.1.2016:**

- Einzelaufzeichnungspflicht
- Belegpflicht/Belegannahmepflicht
- Registrierkassenpflicht inkl. Datenerfassungsprotokoll (DEP)  
/Auslesen bzw. Überprüfung der Umsätze möglich

# Stichtage

## Ab 1.1.2017

- Pflicht technische Sicherheitslösung/Manipulationsschutz
  - Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit (Chipkarte+Leser)
  - Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
  - Kassenidentifikationsnummer
- D.h.
  - Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für RegKasse
  - Beschaffung der Signaturerstellungseinheit
  - Registrierung von SEH und Kasse bei FinanzOnline
  - Sachverständigengutachten für geschlossene Systeme
  - Feststellungsbescheid für geschlossene Systeme
  - Meldung über Wegfall der RK bei FinanzONline

# Stichtage

---

**Ab 1.1.2017**

- Technische Umsetzung bei Automaten

# Signaturerstellungseinheit + Signatur

- Signaturerstellungseinheiten sind:
  - Chipkartenleser oder USB Stick am Server, PC, Tablet, etc.
  - HSM (HardwareSecureModul) am Server im Rechenzentrum
  - Online Lösung für Signatur bei Zertifikatsaussteller



- Zertifikat ist eine:
  - Qualifizierte Signatur - jedoch ohne Ablauf und ohne PIN Eingabe - entwickelt für die Registrierkassenpflicht

# Signaturerstellungseinheit + Signatur

- Zertifikat ist eine:
  - Qualifizierte Signatur - jedoch ohne Ablauf und ohne PIN Eingabe - entwickelt für die Registrierkassenpflicht
- Signaturzertifikate sind:
  - Auf Chipkarte oder auf MicroSim oder online im Rechenzentrum
  - Kosten zwischen 4,- und 9,- EUR auf Lebenszeit
  - Kommen von a-trust oder Globaltrust in A oder von einem gelisteten europäischen Zertifikatsaussteller



# Einzelaufzeichnung

---

- Wer muss Bargeschäfte einzeln aufzeichnen
  - Derzeit nur Unternehmer ab € 150.000,- Jahresumsatz
  - Ab 1.1.2016 alle Unternehmer (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) unabhängig vom Umsatz

Nur eine Ausnahme: „Kalte Hände Umsätze“  
(siehe nachstehend - Registrierkassenpflicht)

Einige Erleichterungen für bestimmte Berufsgruppen

# Einzelaufzeichnung

- Arten der Einzelaufzeichnung
  - Mittels Registrierkasse bzw. Registrierkassensoftwarelösung zwingend bei Jahresumsatz des Betriebs größer € 15.000,-  
UND (!)  
Barumsätze größer € 7.500,-
  - Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
  - Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

# Einzelaufzeichnung

---

- Nicht mehr zulässig sind
  - Strichliste
  - Strichliste mit Bezug auf Artikel
  - Standliste - Stockverrechnung
  - Rechenmaschine mit Streifen
- Ein zulässiger händischer Beleg ist
  - ein Kassenblock mit fortlaufender Nummer

# Belegpflicht

- Notwendiger Inhalt eines Beleges (bereits jetzt)
  - Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthält alles
  - Papierbeleg:
    - Name des Unternehmens
    - Fortlaufende Nr.
    - Datum
    - Menge sowie „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung
    - Betrag

# Belegpflicht

- Handelsübliche Bezeichnung von Waren und Dienstleistung
  - UStG § 11 = Rose, Nelke, Elefantenfuss, Weihnachtskaktus
  - Lt. RKVO möglich = Schnittblume, Topfplanze
  - Was nicht geht = Blumen
  
- Erleichterung für Handelsbetriebe:
  - Kann 15 Warengruppen wählen und diese andrucken
  - Für wiederkehrende Einnahmen mit gleichem Preis können Einzelbelege mit fortlaufenden Nummern ausgegeben werden und dann am Tagesende gesamt eingegeben werden

# Belegpflicht

- Erleichterung für Firmen die ein Warenwirtschaftssystem haben und Barrechnungen erstellen und ausdrucken können:
  - Firma druckt z.B. komplette Rechnung Nr. 4711 aus. Gibt dann den Zahlungsbetrag in das Registrierkassensystem ein. In der Artikelzeile 1 muss stehen - Zahlungsbeleg für Rechnung 4711. In der Artikelzeile muss stehen - nicht für den Vorsteuerabzug geeignet.
- Firma ist jedenfalls nicht von der Führung eines Registrierkassensystems enthoben. (soweit sie unter die 7,5/15K Regelung fällt)



# Belegpflicht

---

- Belegannahmepflicht (bereits ab 01.01.2016)
  - Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren. Übersendung des Beleges mit email auch möglich.
  - Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden
  - Keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit

# Registrierkassenpflicht

---

- Systemfreiheit
- Cloudlösungen die die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen sind ebenso zugelassen wie Offline oder Stand-alone Lösungen in der Firma

# Registrierkassenpflicht

- Ausnahmen: „Kalte Hände“ Umsätze
  - „Kalte Hände“ Umsätze sind Umsätze, die
    - von Haus zu Haus
    - auf öffentlichen Plätzen, Straßen
    - nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten
  - Jedoch nicht der Verkaufsstand vor dem Geschäftslokal erzielt werden. Nicht festumschlossene Räumlichkeit sind
    - z.B. freistehenden Verkaufstischen, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge

# Registrierkassenpflicht

- Ausnahmen: „Kalte Hände“ Umsätze
  - Jahresumsatz des Betriebs darf € 30.000,- nicht übersteigen
  - Es gilt der Gesamtumsatz des Betriebs (sämtliche Umsätze, nicht nur die „Kalte Hände“ Umsätze)
  - Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für Einzelaufzeichnung und Belegerteilung
- d.h. dann Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig

# Registrierkassenpflicht

- Erleichterung: Mobile Gruppen
  - Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebs beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind (Masseure, Physiotherapeuten, Hufschmiede, etc..)
  - dürfen diese (Bar-)Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen
  - wenn sie dem Kunden bei Zahlung einen Beleg im Sinn des zuvor Ausgeführten ausfolgen
  - und eine Kopie davon aufbewahren

# Registrierkassenpflicht

- Sonderregelung Geschlossene Gesamtsysteme
  - Betrifft Unternehmer, die mehr als 30 Registrierkassen im Inland verwenden
  - Können beim FA beantragen, dass man als geschlossenes Gesamtsystem behandelt wird
  - Dem Antrag ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten SV beizulegen, welches die Manipulationssicherheit bestätigt
  - Änderungen der Verhältnisse sind dem FA innerhalb 1 Monat zu melden

# Registrierkassenpflicht

- Sonderregelung für Automaten bei Inbetriebnahme ab 1.1.2016
  - Bei Gegenwert bis € 20,- je Einzelumsatz
  - kann eine vereinfachte Losungsermittlung erfolgen wenn
    - mind. alle 6 Wochen Erfassung der verkauften Waren
    - mind. 1 x pro Monat Kassenentleerung samt Aufzeichnung
  - → keine Einzelaufzeichnungspflicht
  - → keine Belegerteilungspflicht
  - → keine Registrierkassenpflicht

# Registrierkassenpflicht

---

- Sonderregelung für Automaten bei Inbetriebnahme vor 1.1.2016
  - Inkrafttreten erst am 1.1.2027

# Registrierkassenpflicht

---

## ■ Sonderregelung für Onlineshops

Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze

- bei denen keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt und
- das Geschäft auf einer Online-Plattform abgeschlossen wird

von der Registrierkassenpflicht befreit

# Registrierkassenpflicht

- Abgabenrechtliche Überprüfungen
  - Maßnahmenbereich Erhebung
    - Verdeckte Erhebung, Mystery-Shopping
  - Maßnahmenbereich Nachschau
    - Kassennachschau der Finanzpolizei
  - Maßnahmenbereich Prüfung
    - iRv Betriebsprüfung, USO

# Registrierkassenpflicht

- Achtung - strenge Konsequenzen!
  - Schätzung (idR zuzüglich Sicherheitszuschlag)
  - Geldstrafe von bis zu € 5.000,- bei erstmaliger Feststellung (Finanzordnungswidrigkeit)
  - Bei Manipulation ermöglicht durch Softwarehersteller bis zu € 25.000,-
  - Schwere Fälle → Finanzstrafrecht

# Registrierkassenpflicht

- Sanktionsaufschub vom BMF für 2016
- Ab 01.01.2016 bis 31.03.2016 Sanktionsfreiheit wenn jemand noch keine Registrierkasse hat - beratende Tätigkeit von BMF
- Ab 01.04.2016 bis 30.06.2016 muss Unternehmer schon gut begründen warum er noch kein System im Einsatz hat
- Schützt natürlich nicht vor Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen, etc. und ist kein Grund kein Registrierkassensystem an zu schaffen.

# Registrierkassenpflicht

---

- Förderung
- BMF bezahlt 200,- EUR für die Anschaffung eines Systems - einzufordern über FinanzOnline
- Anschaffung ist komplett im Jahr der Anschaffung ab zu schreiben

# Registrierkassenpflicht

- Infolinks:
- Bundesministerium für Finanzen mit einer großen Informationsseite
  - <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>
- Wirtschaftskammer Österreich sogar mit einem OnLineratgeber
  - <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit !

---

**KGA Institute - sales & more**  
Unternehmensberatung

Lagunenstraße 91 - 2483 Weigelsdorf/Austria

Phone: 0043 664 101 1264 - email: [karl.g@aller.at](mailto:karl.g@aller.at)

URL: [www.aller.at](http://www.aller.at) - Skype: KGAAustria

UID: ATU67857367 - DVR: 4010188

Quelle: ursprüngliche Folien von WKO 09/2015 - ergänzt durch KGA Institute 11/2015